

Gebührensatzung der Gemeinde Zschorlau für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Burkhardtgrün (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 2 und §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und des § 7 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Burkhardtgrün beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
- § 7 Gebühren für Ausbettungen / Umbettungen
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a),
 - b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a),
 - c) mit der Auftragserteilung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b),
 - d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c).
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für alle Einzelgrabarten 1.065,57 EUR für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit. Bei einem Wahl-Doppelgrab verdoppelt sich die Gebühr entsprechend. Für Verstorbene unter 2 Jahren werden die Grabnutzungsgebühren gesondert berechnet.
- (2) Die Grabgebühr ist bei erstmaliger Nutzung im Voraus für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit gemäß § 11 der Friedhofsatzung zu entrichten.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für:	
Reihengräber	495,42 EUR
Wahlgräber Einzelgrab	495,42 EUR
Wahlgräber Doppelgrab	990,84 EUR
Urnengräber	82,57 EUR
Pflegevereinfachte Urnengräber	207,16 EUR
Pflegevereinfachte Gräber	1.169,74 EUR

Für Verstorbene unter 2 Jahren werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren gesondert berechnet.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bei erstmaliger Nutzung im Voraus für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung zu entrichten. Die hier im § 5 aufgeführten Euro-Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

§ 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühr

1.1 Sargbestattung	450,00 EUR
1.2 Urnenbeisetzung	245,00 EUR

2. Besondere Gebühren

2.1 Benutzung der Aufbahnhalle	80,00 EUR
2.2 Sargträger	100,00 EUR

§ 7 Gebühren für Ausbettungen / Umbettungen

Ausführen einer Ausbettung	500,00 EUR
Ausführen einer Umbettung	800,00 EUR
Ausführen einer Ausbettung/Umbettung einer Urne	300,00 EUR

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Zschorlau für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Burkhardtgrün vom 17.12.2002 sowie alle darauffolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Zschorlau, den 24.04.2018

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

DS